

Solidaritätszuschlag | Der Solidaritätszuschlag ist auch für die Erhebungszeiträume 1999 bis 2002 einschließlich verfassungskonform

Kernaussage des BFH:

Der Solidaritätszuschlag ist auch für die Erhebungszeiträume 1999 bis 2002 einschließlich verfassungskonform; er stellt eine zulässige Ergänzungsabgabe i. S. des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG dar.

Einordnung:

Der XI. Senat des BFH hatte erneut zu klären, ob der Solidaritätszuschlag – diesmal für die Erhebungszeiträume 1999 bis 2002 einschließlich – verfassungskonform ist. Dabei bestätigt er die bisherige Rechtsprechung – zuletzt BFH, Urteil v. 17.1.2023 - IX R 15/20, BStBl 2023 II S. 351, NWB AAAAJ-32173 – und lässt keine verfassungsrechtlichen Zweifel erkennen.

S. 967

Sachverhalt:

Die Kläger wurden für die Streitjahre 1999 bis 2002 gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Das beklagte Finanzamt setzte für die Streitjahre jeweils den Solidaritätszuschlag fest, wogegen sich die Kläger mit dem Einspruch wandten. Zur Begründung trugen sie vor, es liege ein Verstoß gegen das Verbot der Übermaßbesteuerung vor. Die obersten Finanzbehörden der Länder wiesen mit Allgemeinverfügung v. 22.7.2008, BStBl 2008 I S. 747, NWB DAAAC-88904, alle anhängigen Einsprüche gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ab. Soweit ersichtlich, erhoben die Kläger hiergegen keine Klage. Da das beklagte Finanzamt die streitbefangenen Bescheide nach dem 22.7.2008 mehrfach änderte und die Kläger erneute Einsprüche einlegten, wies das beklagte Finanzamt diese mittels einer zusammenfassenden Einspruchsentscheidung ab. Für die Jahre 1999, 2000 und 2002 seien die Einsprüche unbegründet, da die Festsetzungen unter denen der vor Erlass der o. g. Allgemeinverfügung v. 22.7.2008 lagen. Hinsichtlich der übrigen Zeiträume sei hinreichend geklärt, dass das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 nicht verfassungswidrig sei. Das FG Nürnberg wies die anschließende Klage mit Urteil v. 25.9.2014 - 4 K 273/12, NWB MAAAE-93061, ab. Nach einem Senatswechsel – das Verfahren trug ursprünglich das Az. II R 27/15 – hob der IX. Senat das finanzgerichtliche Urteil aus verfahrensrechtlichen Gründen auf, wies die Klage in der Sache materiell-rechtlich jedoch ab.

Anmerkung:

Der IX. Senat des BFH hob das Urteil des Finanzgerichts aus verfahrensrechtlichen Gründen auf, denn die streitbefangenen Bescheide wurden nach Ergehen des finanzgerichtlichen Urteils wiederholt geändert. Zudem bestätigte der BFH die Ansicht des Finanzgerichts, mit der o. g. Allgemeinverfügung v. 22.7.2008 seien mangels anschließender Klage der Kläger die ursprünglichen Einsprüche bestandskräftig abgewiesen worden. Lediglich für das Jahr 2000 komme eine materiell-rechtliche Entscheidung in Betracht, da die nach dem 22.7.2008 ergangene Festsetzung über der ursprünglichen gelegen habe und insoweit § 351 Abs. 1 AO nicht greife. Gleichwohl sieht der BFH keinen Grund für einen Verfassungsverstoß. Es liegt demnach kein Anhaltspunkt für einen formellen oder materiellen Verfassungsverstoß vor. Er bestätigt

Meier, Solidaritätszuschlag, infoCenter, NWB QAAAA-57086

damit die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung, die zuletzt mit BFH-Urteil v. 17.1.2023 - IX R 15/20, BStBl 2023 II S. 351, NWB AAAAJ-32173, für die Veranlagungszeiträume bis 2021 zu dem Ergebnis kam, dass kein Verfassungsverstoß vorliegt. Es liegt keine mittelbare Ungleichbehandlung von Einkünften aus Gewerbebetrieb und sonstigen Einkünften vor, denn die Minderung der Bemessungsgrundlage stellt eine Kompensation für die Belastung mit der Gewerbesteuer dar und wirkt sich entsprechend auf die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag aus. Einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG – durch Privilegierung ausländischer Einkünfte durch Minderung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag bei der Erfüllung der Voraussetzungen des § 34c EStG – erkennt der IX. Senat ebenfalls nicht, denn die Privilegierung dient dem Ausgleich für die Belastung mit einer ausländischen Steuer. Letztlich sieht der IX. Senat auch keinen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG, gegen die Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und auch keine rechtswidrige übermäßige Besteuerung. Dabei verweist er auf den Beschluss des BVerfG v. 18.1.2006 - 2 BvR 2194/99, NWB DAAAB-80025.

[Rechtsanwalt Thomas Carlé, Partner der c•k•s•s Carlé • Korn • Stahl • Strahl Partnerschaftsgesellschaft mbB in Köln]

▶ BFH, Urteil v. 20.2.2024 - IX R 27/23 (II R 27/15), NWB SAAAJ-64156

Fundstelle(n):

NWB UAAAJ-64634